

# Schulordnung

## für die Musikschule der Stadt Wallenfels

1. Aufgabe
2. Fächer
3. Aufbau
4. Unterrichtsstätten
5. Wöchentliche Unterrichtszeit
6. Schuljahr
7. Ferien
8. An- und Abmeldung
9. Aufnahme
10. Unterrichtsordnung
11. Leistungen der Schüler
12. Lernmittel
13. Mietinstrumente
14. Aufsicht
15. Gebühren
16. Gesundheitsbestimmungen
17. Versicherungsschutz
18. Inkrafttreten

Stadt Wallenfels

# Schulordnung

## für die Musikschule der Stadt Wallenfels

### 1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalischen und musischen Anlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, das Verständnis für Musik zu wecken und zu fördern sowie die für das instrumentale und vokale Musizieren erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

### 2. Fächer

- 2.1 Grundfächer (musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung)
- 2.2 Hauptfächer (instrumental und vokal)
- 2.3 Ergänzungsfächer

### 3. Aufbau

- 3.1 Musikalische Früherziehung in Klassen (ca. 12 Schüler)  
Eintrittsalter: 4 Jahre (2 Jahre vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht;  
Ausnahmen können vom Leiter der Musikschule zugelassen werden)  
Dauer: 2 Jahre
- 3.2 Musikalische Grundausbildung in Klassen (ca. 25 Schüler)  
Eintrittsalter: 6 oder 7 Jahre (1. bzw. 2. Grundschulklasse;  
Ausnahmen durch den Leiter der Musikschule sind zulässig)  
Dauer: 2 Jahre
- 3.3 Einzel- oder Gruppenunterricht im gewählten Hauptfach  
Eintrittsalter: - Für Absolventen der musikalischen Früherziehung in der Regel  
6 Jahre (1. Grundschulklasse)  
- Für Absolventen der musikalischen Grundausbildung in der Regel  
8 bzw. 9 Jahre (3. und 4. Grundschulklasse)  
Dauer: unbegrenzt, sofern die Leistung des Schülers dies rechtfertigt.

### 4. Unterrichtsstätten

- 4.1 Die Musikschule verfügt über kein eigenes Schulgebäude. Der Unterricht in der musikalischen Früherziehung findet im Kindergarten in Wallenfels, der übrige Unterricht im Kurzentrum der Stadt Wallenfels statt.

## 5. Wöchentliche Unterrichtszeit

- 5.1 Grundfächer (musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung)  
1 Kurzdoppelstunde (60 Minuten)
- 5.2 Hauptfächer 1 Stunde (45 Minuten), ½ Stunde (30 Minuten)
- 5.3 Ergänzungsfächer je nach Fach

## 6. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August.

## 7. Ferien

Ferien- und Feiertagsordnung richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

## 8. An- und Abmeldung

- 8.1 Für die Anmeldung ist ein Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt und gleichzeitig die Ermächtigung zum Einzug sämtlicher Schulgebühren gegeben. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Ein Eintritt außerhalb des Schuljahresbeginn ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Die Antragsteller erhalten den Zeitpunkt gegebenenfalls schriftlich mitgeteilt.
- 8.2 Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich und müssen schriftlich erfolgen. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vor Ende des Schuljahres zugegangen sein. In begründeten Fällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.
- 8.3 An- und Abmeldungen sind an den Leiter der Musikschule zu richten. Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von An- und Abmeldungen nicht berechtigt.

## 9. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## 10. Unterrichtsordnung

- 10.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Bei Unterrichtsversäumnissen ist eine Entschuldigung vorzulegen. Bleibt ein Schüler dem Unterricht öfter als dreimal nacheinander unentschuldigt fern, so kann dies zum Ausschluß aus der Musikschule führen.

- 10.2 Muß der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, ausfallen, so wird er nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt werden.
- 10.3 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung können folgende Maßnahmen getroffen werden:
- 10.3.1 Androhung des Ausschlusses aus der Musikschule durch den Leiter.
- 10.3.2 Ausschluß aus der Musikschule durch den Leiter.
- 10.4 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (z.B. Mitwirkung bei Weihnachtsfeiern, Schulabschlußfeiern, Konzert- und Vorspielabenden usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. In begründeten Fällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.
- 10.5 Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Teilnahme an Wettbewerben und dergleichen in an der Musikschule belegten Fächern bedürfen der Genehmigung des Leiters der Musikschule.

## 11. Leistungen der Schüler

- 11.1 Die an den Schüler zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Rahmenlehrplänen des Verbands Deutscher Musikschulen e.V.
- 11.2 Bei mangelnder Begabung oder mangelndem Fleiß kann der Leiter der Musikschule dem Schüler die weitere Teilnahme am Unterricht versagen.
- 11.3 Für Orchesterschüler (Holzblasinstrumente -außer Blockflöte-, Blechblasinstrumente, Schlagwerk und Percussion) ist die Teilnahme an Proben, Auftritten und Veranstaltungen des städtischen Jugendorchesters verpflichtend. Ausnahmen können vom Leiter der Musikschule erteilt werden.

Die orchestermusikalische Ausbildung im städtischen Jugendorchester ist wichtiger Bestandteil der Ausbildung. Zusätzliche Kosten für den Schüler fallen hierfür nicht an.

## 12. Lernmittel

Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen in der Regel von den Schülern selbst beschafft werden.

## 13. Mietinstrumente

Bei Vorliegen sozialer, pädagogischer oder anderer wichtiger Gründe können im Rahmen des Mietinstrumentenbestandes der Musikschule und der Volksschule Wallenfels Streich- und Blasinstrumente einschließlich des erforderlichen Zubehörs an Schüler der Musikschule vermietet werden.

#### 14. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

#### 15. Gebühren

Die zu entrichtenden Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Schulordnung.

#### 16. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

#### 17. Versicherungsschutz

Für die Musikschüler besteht über die Musikschule eine Unfallversicherung. Nach Maßgabe der einschlägigen Unfallversicherungsbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Unfälle, von denen die Musikschüler während der Teilnahme am Unterricht sowie bei Veranstaltungen der Musikschule betroffen werden können. Mitversichert sind Unfälle auf dem direkten Weg vom und zum Unterricht bzw. zu den Veranstaltungen.

Die Versicherungssumme betragen je Schüler:

5.000 DM im Todesfall

50.000 DM für Invalidität

2.000 DM kosmetische Operationskosten

5.000 DM Bergungskosten

Unfallmeldungen sind sofort an die Stadt Wallenfels zu richten.

#### 18. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. Februar 2000 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schulordnung vom 14.04.1980 außer Kraft gesetzt.

Wallenfels, den 02.01.2000

Stadt Wallenfels

Peter Hänel

1. Bürgermeister